

Zu E Industrieabgabepreis

Der Industrieabgabepreis ist nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\frac{\text{Betriebspreis} \times 100}{100 - \text{PA/VA-Satz}} = \text{Industrieabgabepreis}$$

Zu F und G Handelsrabatte**Zu H Kalkulatorischer Einzelhandelsverkaufspreis****Zu J Zuschlag zur Produktionsabgabe Verbrauchsabgabe (D-Betrag)****Zu K Einzelhandelsverkaufspreis für das ausgewählte Spitzenerzeugnis**

Für die Handelsrabatte, den kalkulatorischen Einzelhandelsverkaufspreis, den Zuschlag zur Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe (D-Betrag) und den Einzelhandelsverkaufspreis für das ausgewählte Spitzenerzeugnis gelten die gleichen Erläuterungen wie im Kalkulationsschema 1.

Kalkulationsschema 1
für ausgewählte Spitzenerzeugnisse

A) Grund- bzw. Fertigungsmaterial in nachweisbar verbrauchter Menge (einschl. der Verarbeitungsverluste) zum preisrechtlich zulässigen Einstandspreis oder Rechnungspreis sowie die Bezugskosten
B) Grund- bzw. Fertigungslohn
C) Gemeinkosten
<hr/>	
D) Bearbeitungskosten (B+C)
E) Selbstkosten (A-f-D)
F) Gewinnzuschlag .. % auf D
G) Zuschlag für materiellen Anreiz 15 % auf Bearbeitungskosten (D)
H) Kosten für Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage (.. % von K)
J) Höhere Abschreibungen (.. % von K)
<hr/>	
K) Betriebspreis
L) Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe
<hr/>	
M) Industrieabgabepreis (KfL)
N) Großhandelsrabatt (.. % von P)
O) Einzelhandelsrabatt (.. % von P)
<hr/>	
P) Kalkulatorischer Einzelhandelsverkaufspreis (M-fN-fO)
Q) Zuschlag zur Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe (D-Betrag)
<hr/>	
R) Einzelhandelsverkaufspreis für das ausgewählte Spitzenerzeugnis

**Kalkulationsschema 2
für ausgewählte Spitzenerzeugnisse**

A) Betriebspreis lt. Preisanordnung Nr.
B) Zuschlag für materiellen Anreiz gemäß § 2 Abs. 3 der Preisanordnung Nr. 1984/3 in .. % der Bearbeitungskosten (Bearbeitungskosten MDN)
<hr/>	
C) Betriebspreis für das ausgewählte Spitzenerzeugnis (A + B)
D) Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe
<hr/>	
E) Industrieabgabepreis (C + D)
F) Großhandelsrabatt (.. % v. H.)
G) Einzelhandelsrabatt (.. % v. H.)
<hr/>	
H) Kalkulatorischer Einzelhandelsverkaufspreis (E-fF+G)
J) Zuschlag zur Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe (D-Betrag)
<hr/>	
K) Einzelhandelsverkaufspreis für das ausgewählte Spitzenerzeugnis

**Erste Durchführungsbestimmung
zum Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen
vom 1. November 1967**

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) wird zur Durchführung des § 10 dieses Gesetzes im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

Das genehmigungspflichtige Herstellen von Sendern für Funkanlagen sowie von Sendern für Drahtfernmeldeanlagen, bei denen elektrische Schwingungen oberhalb von 20 kHz erzeugt werden, gemäß § 10 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen umfaßt

1. Forschungsarbeiten, die gezielt zu einer solchen Anlage führen sollen
2. die Entwicklung dieser Anlagen unabhängig davon, ob es sich um Eigenentwicklungen oder Vertragsentwicklungen handelt
3. deren Fertigung.

§ 2

(1) Die Genehmigung für das Herstellen gemäß § 10 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen muß vorliegen, bevor mit der Herstellung begonnen wird. Soweit

1. vorbereitende Vereinbarungen oder Festlegungen im nationalen und internationalen Maßstab abgeschlossen oder getroffen werden, mit denen das Herstellen vorbereitet wird,
2. Verträge über die Herstellung abgeschlossen werden,